

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 50

Artikel: Erweiterte Haftpflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

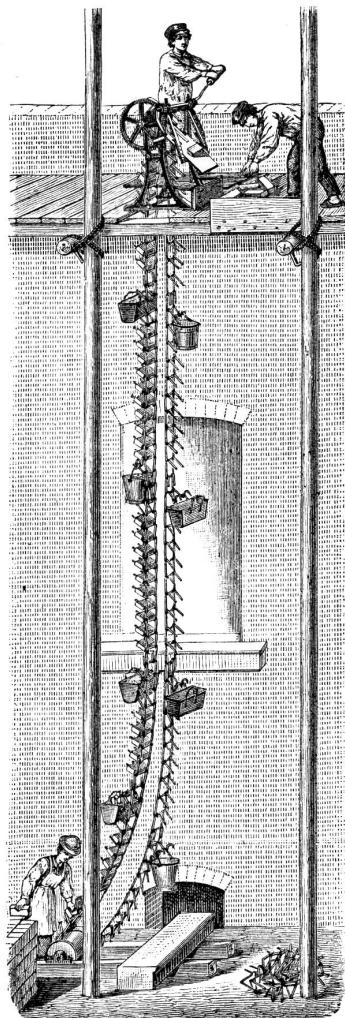
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kette durch Einschalten von Reservegliedern wiederhergestellt werden.

Die Kette hängt frei vom Windwerk herab oder ist nur lose um die Führungsrolle gelegt, braucht also nicht gespannt zu sein, so daß das Baugerüst nicht unnötig belastet wird.

Die Bedienung des Elevators ist eine höchst einfache und kann durch die ungeübtesten Leute (Handlanger und Jungen) geschehen.

Eine Unterbrechung des sonst kontinuirlichen und darum so vorteilhaften Betriebes kann jederzeit nach Bedürfnis stattfinden.

Alle Theile des Hebezeuges sind höchst solide und von geeignetem Material ausgeführt, wodurch eine mehrfache Bruchsicherheit bedingt ist. Um jedoch allen Eventualitäten vorzubeugen, ist die Einrichtung getroffen, daß die Kette unten eine Führung erhält, wodurch sie aus der Mittellinie gebracht wird, so daß ein etwa fallender Stein den Aufgeber unten

nicht treffen kann.

Die Kette kann indessen auch vertikal hängen, ohne untere Führungsrolle; ein kleines Schutzdach ist in den meisten Fällen leicht herzustellen. Die Lage der Steine in den Gliedern ist übrigens eine ganz sichere.

Die Dimensionen des Windwerks sind so bemessen, daß dasselbe auf jedem Baugerüst oder im Innern des Banes bequem Platz findet.

Bei Bauten von großer Ausdehnung empfiehlt sich die Aufstellung mehrerer Elevatoren.

Was die Leistungsfähigkeit anbelangt, welche eine überraschend große ist und allein von dem Fleiß und zweckmäßiger Aufstellung der Bedienungsmannschaft abhängt, so kann man nach den bisherigen Erfahrungen Folgendes annehmen: Bei 30 Kurbelumdrehungen pro Minute laufen 12 Meter Kette = 60 Glieder über die Trommel, was eine Förderung von 1200 Steinen in der Stunde ergibt, von Unterbrechungen des Betriebes einerseits und Kastenförderung andererseits abgesehen. Bei flotter Bedienung sind jedoch schon weit höhere Leistungen erzielt worden.

Es liegt auf der Hand, daß die durch diese Fördergeschwindigkeit und Verwendung billiger Kräfte bedingte Ersparnis an Arbeitslöhnen eine ganz bedeutende ist, die Gefahrlosigkeit des Betriebes aber ist ein zweites, schätzenswertes Moment.

Wir können daher allen Unternehmern von Bauten diese Elevatoren nur angelegentlichst empfehlen, die An-

schaffungskosten sind äußerst geringe, ein kompletter Elevator kostet bei 15—20 Meter Hubhöhe 200—300 Mark, die bei Verwendung an einem einzigen Bau, durch Ersparnis an Arbeitslöhnen, reichlich gedeckt werden. Der Elevator ist bereits vielfach eingeführt, namentlich am Rhein, in Köln, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Kreuznach, Bingen, Duisburg etc. Wir hoffen durch vorstehende Beschreibung demselben auch in der Schweiz Bahn gebrochen zu haben.

Erweiterte Haftpflicht.

Wir bringen in Nachfolgendem gedrängt das Resultat der letzter Tage abgeschlossenen Berathungen der ständerräthlichen Kommission:

Art. 1 nennt die Industrien, die von nun an ebenfalls unter das Haftpflichtgesetz fallen sollen. Es sind:

1) Alle Gewerbe, in welchen explodirbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden;

2) Die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie nicht schon unter vorstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betr. Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen:

a. Das Baugewerbe. Inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehende Arbeiten und Verrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden;

b. Die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die Flößerei. Auf die Dampfschiffahrt hat gegenwärtiges Gesetz mit Vorbehalt von Art. 4, 6 und 7 desselben keine Anwendung;

c. Die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen und Ausführung von Installationen technischer Natur;

d. Den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Errichtung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

Art. 2 nennt haftbar Inhaber bzw. Unternehmer auch bei Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, bei Regieausführung die betreffende staatliche oder korporative Verwaltung. Für Eisenbahnbau bleibt bezügliche Haftpflicht und Schadenersatz Art. 1 des Gesetzes von 1875.

Art. 3 unterstellt dem Gesetz von 1881 auch Verrichtungen in den nicht geschlossenen Räumen und

Art. 4 die in Art. 2 des Haftpflichtgesetzes von 1875 und 1881 unter „Betrieb“ nicht inbegriffenen aber zusammenhängenden Hilfsarbeiten.

Art. 5 wendet die bezüglichen Sätze des Bundesgesetzes von 1877 betr. Arbeit in den Fabriken auf die in Art. 2 dieses Gesetzes erwähnten Personen an.

Art. 6. Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, daß 1) den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder der Haftpflichtgesetze von 1875 und 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Vorwurf als unbegründet herausgestellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Käutionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden; 2) folche Streitigkeiten, durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden können.

Art. 7 entbindet den Kläger unter obigen Bedingungen für Fälle, die an das Bundesgericht gelangen sollen, von Erlegung der Gerichtsgebühren und Sicherheitsleistung.

Kostenvorschüsse, Zeugen- und Kanzleigebühren sind hiebei aus der Gerichtsfasse zu bestreiten.

Art. 8 legt den Haftpflichtigen die Führung eines Unfallverzeichnisses auf, woraus zu entnehmen ist der Termin der gemachten Anzeige, die ausgerichtete Entschädigung, die Quelle, aus welcher diese geflossen. Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist sind die Angaben der kantonalen Behörde und von ihr dem Fabrikinspektor einzusenden. Die Bußen von 5—200 Fr. sind für Zuwidderhandlungen angezeigt, eventuell ist der Betriebsunternehmer nachträglich zur Anzeige anzuhalten. Die Verjährung hierfür läuft 3 Monate nach der Anzeige ab.

Art. 9 enthält die Anzeigepflicht für die Aufsichtsorgane an die Kantonsregierung, wenn außergerichtlich dem Gesetz nicht entsprochen wird und fordert letztere zur Untersuchung auf. Verträge, welche ungenügende Entschädigung veranlassen, sind anfechtbar.

Art. 10 unterstellt dem Gesetz von 1881 Fälle, in welchen Zweifel entsteht, ob eine Unternehmung unter die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes falle.

Postulate laden den Bundesrat ein 1) beförderlichst die Industrien für weitere Ausdehnung der Haftpflicht zu bezeichnen, 2) Bericht über bezüglichen vorhandenen Schutz der Bundesbeamten zu erstatten, eventuell Antrag zu stellen für eine zu erlassende Verordnung, 3) Bericht und Antrag über bezügliche Änderung des Postregals zu stellen (Postulat 3 des Nationalrathes über Bildung von Genossenschaften zur Kollektivversicherung ist gestrichen), 4) Bericht und Antrag betreffend allgemeiner obligatorischer staatlicher Unfallversicherung der Arbeiter den Räthen zu unterbreiten.

Organisation der schweizerischen Arbeiter.

Auf den 10. April ist nach Aarau die Delegirtenversammlung der schweizerischen Arbeitervereine zum Zwecke der Organisation des schweizerischen Arbeitersekretariats einberufen. Die Anmeldungen der Vereine zur Beteiligung waren und sind an das Zentralkomitee des schweizerischen Grütlivereins zu richten, welches in seiner bezüglichen Einladung die Erwartung aussprach, daß keine Arbeiterverbindung des Landes, welche reelle, wirtschaftliche Ziele verfolge, sich der Organisation fernhalten werde.

Der Delegirten-Versammlung wird das Projekt eines Statutenentwurfes unterbreitet werden, welchem wir im Nachfolgenden einiges Wesentliche entnehmen.

Zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Schweiz bilden die Arbeitervereine des Landes einen Verband unter dem Namen „Schweizerischer Arbeiterbund“. Beitrittsberechtigt ist jeder Verein, der in seiner Mehrzahl aus Arbeitern besteht und Arbeiterinteressen vertritt, ohne Unterschied seiner politischen oder religiösen Richtung. Die dem Bunde beigetretenen Vereine verpflichten sich, bei allen Untersuchungen und statistischen Erhebungen über Arbeiterverhältnisse mitzuwirken und Auskunft zu ertheilen. Die Organe des schweizerischen Arbeiterbundes sind: Die Delegirtenversammlung, der Bundesvorstand, der leitende Ausschuß und der Arbeitersekretär. Alle 3 Jahre findet die ordentliche Delegirten-Versammlung statt.

An der Spitze des Arbeiterbundes steht ein elfgliedriger Bundesvorstand, in welchem so weit als möglich nach Verhältniß die dem Bunde angehörigen Verbände, die Landessprachen, die im Bunde wesentlich vertretenen Industrien und Gewerbe vertreten sein sollen. Der Bundesvorstand versammelt sich jährlich zwei Mal. Von den Sitzungen des Bundesvorstandes ist jeweils vorher dem schweizerischen

Handelsdepartement Kenntniß zu geben, damit sich dasselbe vertreten lassen kann. Der Bundesvorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen Beamte, Fachmänner und Vertreter besonders in Frage kommender Industrien und Gewerbe einzuladen, welchen berathende Stimme verliehen wird.

Die Vertretung des schweizerischen Arbeiterbundes nach Außen wird durch einen leitenden Ausschuß von 3 Mitgliedern besorgt.

Bezüglich des Arbeitersekretärs wird folgender Vorschlag gemacht: Der Arbeitersekretär wird vom Bundesvorstand auf je drei Jahre gewählt. Der Delegirtenversammlung steht das Vorschlagsrecht zu. Seine amtlichen Befugnisse und Pflichten werden durch ein vom Bundesvorstand aufzustellendes Reglement bestimmt, dessen Genehmigung auch das Arbeitsprogramm, sowie das Budget und die Rechnung des Arbeitersekretariats unterliegt. Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Arbeitersekretariats liegt dem leitenden Ausschuß ob. Der Arbeitersekretär steht sowohl den Vorständen des schweizerischen Arbeiterbundes, wie dem schweizerischen Bundesrath zu allen angeordneten Untersuchungen, statistischen Erhebungen und Bearbeitungen, sowie Begutachtungen zur Verfügung. Er hat das Recht, sich behufs Auskunftserlangung unmittelbar an Behörden, Verbände, Vereine und Private zu wenden.

Die Subvention des schweizerischen Bundesrathes ist ausschließlich für die Kosten des Arbeitersekretariats zu verwenden.

Vereinswesen.

Schweizer. Schreinermeister-Verein. Die auf Sonntag den 6. März vom Basler Schreinermeisterverein einberufene Versammlung der Schreinermeister aus verschiedenen Kantonen hat im Schützenhause in Luzern stattgefunden. Anwesend waren 28 Delegierte aus den Kantonen Basel, Zürich, Bern, St. Gallen und Luzern. Nach sachlich gehaltener Diskussion wurde beschlossen, einen schweizerischen Schreinermeister-Verein zu gründen. Eine Kommission wurde beauftragt, Statuten zu entwerfen und die weitere Organisation an Hand zu nehmen. Die Kommission wird sich baldigst in Basel versammeln und nach geplogener Berathung eine Generalversammlung einberufen, welche endgültig zu beschließen hat.

Diese Mittheilung, welche zuerst vom „Luzerner Tagblatt“ gebracht wurde, haben wir auf Grund direkter Informationen beim Präsidium des „Schreinermeister-Vereins Basel“ dahin zu berichtigten, daß die Versammlung in Luzern nicht den Charakter einer Delegirten-Versammlung trug, sondern nur eine Vorbesprechung war.

Über die später zu veranstaltende General-Versammlung werden wir unsfern Lesern rechtzeitig ausführlich Bericht erstatten.

Verchiedenes.

Luzern. Wie verschiedene Blätter melden, ist die Baulust auch in der Stadt Luzern wieder erwacht. Außer den großen Bauten, welche von der Eidgenossenschaft und der Gotthardbahn ausgeführt werden, sollen von luzernischen Baumeistern und Unternehmern nicht nur mehrere größere Privathäuser, insbesondere Villen, sondern auch eine ganze Anzahl dem wirklichen Bedürfnisse entsprechende Arbeiterhäuser erstellt werden.

Erfolge neuer Erfindungen. Eine eigenthümliche Erfahrung hat man mit den Patrik'schen Schnier-Apparaten gemacht, welche wohl die besten und einfachsten aller Schniervorrichtungen sind und ihrem Bau nach anzeigen, ob Säuren im Schnieröl sind oder nicht. Diese Apparate, welche auch bei vielen Eisenbahnen ausschließlich in Anwendung sind, besitzen weder Ventil noch sonst einen beweglichen Theil, sondern werden durch einen Stahlstift verschlossen, der beim Umlassen des Dampfes sich zurückzieht und einen kleinen Zwischenraum zwischen dem